



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

20. Jahrgang	Potsdam, den 6. Februar 2009	Nummer 1
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
26.1.2009	Bekanntmachung des Wahltages für die Landtagswahl 2009	2
14.1.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 30. September 2008 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Landeslabors Berlin-Brandenburg	2
24.1.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Elften Staatsvertrages vom 12. Juni 2008 zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	2
22.12.2008	Bekanntmachung des Kirchensteuerbeschlusses für das Bistum Görlitz vom 26. November 2008	2
16.1.2009	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Vereinheitlichung und Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (5. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 5. RVerleihG) vom 15. November 2008	4
16.1.2009	Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM – KiStG EKM) vom 16. November 2008	8

Dieser Ausgabe ist das Inhaltsverzeichnis 2008 (Zeitliche Übersicht) beigelegt.

**Bekanntmachung
des Wahltages für die Landtagswahl 2009**

Vom 26. Januar 2009

Gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg bestimme ich im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages Brandenburg:

Die Wahl des Landtages Brandenburg findet
am 27. September 2009 statt.

Potsdam, den 26. Januar 2009

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
vom 30. September 2008
zwischen dem Land Berlin und dem
Land Brandenburg über die Errichtung
eines Landeslabors Berlin-Brandenburg**

Vom 14. Januar 2009

Nach Artikel 1 § 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 30. September 2008 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Landeslabors Berlin-Brandenburg vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 294) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 24 am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 14. Januar 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Elften Staatsvertrages vom 12. Juni 2008
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 24. Januar 2009

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Elften Staatsvertrag vom 12. Juni 2008 zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 287) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 24. Januar 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung
des Kirchensteuerbeschlusses für das Bistum Görlitz
vom 26. November 2008**

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358) wird nachstehend der von mir anerkannte Kirchensteuerbeschluss bekannt gemacht.

Potsdam, den 22. Dezember 2008

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

**Kirchensteuerbeschluss
für das Bistum Görlitz
(Anteil Brandenburg)**

§ 1

Im Bistum Görlitz werden im Anteil des Landes Brandenburg von den Angehörigen der Katholischen Kirche Bistumskirchensteuern erhoben

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
- b) als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 2

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt – sofern nachfolgend nicht anders geregelt – 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), die sich nach dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht (Einkommensteuertabelle) ergibt, höchstens jedoch 3 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens (Höchstsatz).

Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i. V. m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

§ 3

Kirchgeld wird erhoben von Steuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden. Das Kirchgeld bemisst sich nach der folgenden Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen gemäß § 2 Abs. 5 EStG)			Kirchgeld jährlich	Kirchgeld monatlich
	Euro			in Euro	in Euro
1	ab	30.000	bis 37.499	96	8
2	ab	37.500	bis 49.999	156	13
3	ab	50.000	bis 62.499	276	23
4	ab	62.500	bis 74.999	396	33
5	ab	75.000	bis 87.499	540	45
6	ab	87.500	bis 99.999	696	58
7	ab	100.000	bis 124.999	840	70
8	ab	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	ab	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	ab	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	ab	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	ab	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	ab	300.000	und mehr	3.600	300

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der jeweils höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 4

Für die Berechnung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) ist § 51a des

Einkommensteuergesetzes (EStG) anzuwenden. Dies gilt bei der Erhebung des Höchstsatzes oder bei Erhebung von Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist § 51a Abs. 2b bis 2e EStG anzuwenden.

§ 5

(1) Für die Bestimmung der Bistumskirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach §§ 37b, 40, 40a mit Ausnahme der einheitlichen Pauschsteuer gem. § 40a Abs. 2 sowie 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
Weist der Zuwendende in Fällen der Pauschalierung nach § 37b EStG nach, dass einzelne Empfänger der Sachzuwendung keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Empfänger beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Kann der Arbeitgeber die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnen, so ist sie im Verhältnis von 70 vom Hundert für die Evangelische Kirche und 30 vom Hundert für die Katholische Kirche aufzuteilen und abzuführen.

§ 6

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Görlitz, den 26. November 2008

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 22. Dezember 2008

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz zur Vereinheitlichung und
Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften
(5. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 5. RVerleihG)
vom 15. November 2008**

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358) wird nachstehend der von mir anerkannte Kirchensteuerbeschluss bekannt gemacht.

Potsdam, den 16. Januar 2009

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

**Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und
Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften
(5. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 5. RVerleihG)**

Vom 15. November 2008

Aufgrund von Artikel 70 Abs. 1 Nr. 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (vom 21./24. November 2003 [KABL.-EKiBB S. 159; ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7]) hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Erstreckung und Änderung der Kirchensteuerordnung

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) vom 13. April 1991 (KABL.-EKiBB S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 30. November 2001 (KABL.-EKiBB 2002 S. 79), wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

Zugleich wird die Kirchensteuerordnung wie folgt geändert:

1. Die „Übersicht“ erhält die Bezeichnung „Inhaltsübersicht“ und wird wie folgt gefasst:

I. Besteuerungsrecht und Kirchensteuerpflicht

Besteuerungsrecht	§ 1
Kirchensteuerpflicht	§ 2
Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 3

II. Arten der Kirchensteuer, Kirchensteuerbeschlüsse

Kirchensteuerarten und -beschlüsse	§ 4
------------------------------------	-----

III. Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer

Kirchensteuer vom Einkommen	§ 5
Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe	§ 6

IV. Erhebung der Kirchensteuer

Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung	§ 7
Erhebung der Kirchensteuer bei mehrfachem Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung	§ 8
Ehegattenbesteuerung in glaubensverschiedenen Ehen	§ 9
Ehegattenbesteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen	§ 10
Verzinsung und Säumniszuschläge	§ 11
Erlass, Stundung, Niederschlagung	§ 12

V. Verwaltung der Kirchensteuer

Übertragung der Verwaltung	§ 13
Steuergeheimnis	§ 14

VI. Rechtsbehelfe

Rechtsweg	§ 15
Rechtsbehelfsverfahren	§ 16
Wirkung des Rechtsbehelfs	§ 17

VII. Schlussbestimmungen

Besteuerungsrecht der Französisch-reformierten Gemeinden	§ 18
Erlass von Durchführungsbestimmungen	§ 19
Inkrafttreten	§ 20

2. In der Abschnittsüberschrift werden hinter „I. Besteuerungsrecht“ die Wörter „und Kirchensteuerpflicht“ eingefügt.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Besteuerungsrecht

(1) In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche sowie für sonstige kirchliche Zwecke erhoben.

(2) Einziehung und Verwaltung der Kirchensteuern obliegen der Landeskirche. Welcher Anteil den Berechtigten gebührt, wird durch die einheitliche Erhebung nicht berührt.“

4. Die Abschnittsüberschrift „II. Kirchensteuerpflicht“ entfällt.

5. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:
„Kirchensteuerpflicht“.
- b) Das Wort „Gemeindeglieder“ wird durch das Wort „Gemeindemitglieder“, die Wörter „Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“ werden durch die Wörter „Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.
6. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Steuerordnung“ durch das Wort „Kirchensteuerordnung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden hinter das Wort „Austritt“ die Wörter „oder Übertritt“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe c) werden hinter dem Wort „Kirchenaustritt“ die Wörter „oder Kirchenübertritt“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) in einem vom Hundertsatz der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer erhoben wird.“
7. Die Abschnittsüberschrift „III. Arten und Höhe der Kirchensteuer“ wird wie folgt gefasst:
„II. Arten der Kirchensteuer, Kirchensteuerbeschlüsse“.
8. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:
„Kirchensteuerarten und -beschlüsse“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a) wird das Wort „Steuer“ durch das Wort „Kirchensteuer“ ersetzt und hinter die Wörter „vom Einkommen“ werden die Wörter „in einem vom Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) (§ 5),“ eingefügt.
- bb) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 6).“
- cc) Nach Buchstabe b) wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Kirchensteuern nach Satz 1 Buchstabe a) können nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz auch als Mindestbetrag festgesetzt und erhoben werden, soweit der anzuwendende Kirchensteuerbeschluss dies bestimmt.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ und das Wort „bestimmt“ durch das Wort „festgelegt“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Festlegung ist auch für mehrere Jahre oder für unbegrenzte Zeit zulässig.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
„Der Kirchensteuerbeschluss kann die Bestimmung von Höchstbeträgen sowie die Nichterhebung von Kirchensteuerarten zulassen.“
- dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Liegt zu Beginn eines Erhebungszeitraum ein genehmigter oder anerkannter Beschluss nicht vor, so ist der bisherige Beschluss weiter anzuwenden.“
9. In der Abschnittsüberschrift „IV. Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer“ wird die Nummer „IV.“ durch die Nummer „III.“ ersetzt.
10. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeindeglied“ durch das Wort „Gemeindemitglied“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bescheid“ durch das Wort „Kirchensteuerbescheid“ ersetzt.
11. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen.“
- c) In Absatz 2 wird hinter das Wort „Das“ das Wort „besondere“ und werden hinter das Wort „Kirchgeld“ die Wörter „in glaubensverschiedener Ehe“ eingefügt.
12. In der Abschnittsüberschrift „V. Erhebung der Kirchensteuer“ wird die Nummer „V.“ durch die Nummer „IV.“ ersetzt.

13. § 7 erhält folgende Überschrift:

„Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung“.

14. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“ jeweils durch die Wörter „Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt und werden hinter die Wörter „oder Lohnsteuer“ ein Komma und das Wort „Kapitalertragsteuer“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden hinter die Wörter „vom Einkommen und“ die Wörter „das besondere“ und hinter das Wort „Kirchgeld“ die Wörter „in glaubensverschiedener Ehe“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindeglied“ durch das Wort „Gemeindemitglied“ ersetzt und werden die Wörter „Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“ jeweils durch die Wörter „Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden hinter das Wort „Betriebsstätte“ die Wörter „oder durch den nach § 44 Abs. 1 EStG zum Steuerabzug Verpflichteten“ eingefügt und wird das Wort „Gemeindeglied“ durch das Wort „Gemeindemitglied“ ersetzt.

15. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeindegliedern“ durch das Wort „Gemeindemitgliedern“ ersetzt, hinter das Wort „Einkommen“ wird die Angabe „(§ 5)“, hinter das Wort „oder“ wird das Wort „besonderes“ und hinter das Wort „Kirchgeld“ werden die Wörter „in glaubensverschiedener Ehe (§ 6)“ eingefügt.

16. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter das Wort „Kirchensteuer“ die Wörter „vom Einkommen (§ 5)“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer von beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer und bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten und auf die Evangelische Kirche und die andere steuerberechtigte Kirche oder Religionsgemeinschaft aufzuteilen, anzumelden und abzuführen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „In Berlin“ durch die Wörter „In den Ländern Berlin und Brandenburg“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeindeglieder“ durch das Wort „Gemeindemitglieder“ ersetzt sowie hinter den Wörtern „jedoch nicht der“ das Wort „Römisch-“, eingefügt.

17. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Gemeindeglied“ durch das Wort „Gemeindemitglied“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Gemeindeglieder“ durch das Wort „Gemeindemitglieder“ ersetzt.

18. In der Abschnittsüberschrift „VI. Verwaltung der Kirchensteuern“ wird die Nummer „VI.“ durch die Nummer „V.“ ersetzt.

19. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Übertragung der Verwaltung“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden nicht übertragen worden ist, erteilt das Konsistorium dem Gemeindemitglied einen Kirchensteuerbescheid. Dieser enthält den Erhebungszeitraum, die Höhe der Kirchensteuer für den Erhebungszeitraum und eine Rechtsbehelfsbelehrung. Er soll ferner die Bemessungsgrundlage, die Rechtsgrundlage und eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, sowie gegebenenfalls die Höhe und die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen enthalten. Der Kirchensteuerbescheid ist dem Gemeindemitglied bekannt zu geben.“

20. In der Abschnittsüberschrift „VII. Rechtsbehelfe“ wird die Nummer „VII.“ durch die Nummer „VI.“ ersetzt.

21. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeindegliedes“ durch das Wort „Gemeindemitgliedes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Gemeindeglied“ durch das Wort „Gemeindemitglied“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Land Berlin ist der Rechtsbehelf beim Konsistorium anzubringen, soweit durch das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin nichts anderes bestimmt ist.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im übrigen Kirchengebiet ist der Rechtsbehelf bei der Behörde anzubringen, deren Verwaltungsakt angefochten wird oder bei der ein Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes gestellt worden ist.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Als Satz 3 wird angefügt:

„Entscheidet nicht das Konsistorium, so ist dieses vor der Entscheidung anzuhören.“

22. Die Abschnittsüberschrift „VIII. Besteuerungsrecht der Französisch-reformierten Gemeinden“ wird wie folgt geändert:

„VII. Schlussbestimmungen“.

23. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Besteuerungsrecht der Französisch-reformierten Gemeinden“.

- b) In Satz 1 wird das Wort „Gliedern“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.

- c) In Satz 2 werden vor das Wort „entsprechend“ folgende Wörter eingefügt: „einschließlich der zu ihrer Aus- und Durchführung erlassenen Bestimmungen“.

24. Die Abschnittsüberschrift „IX. Schlussbestimmungen“ wird aufgehoben.

25. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Erlass von Aus- und Durchführungsbestimmungen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter die Wörter „erlässt die zur“ die Wörter „Aus- und“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie kann darin das Konsistorium zum Erlass von Verwaltungsbestimmungen zur Aus- und Durchführung der Bestimmungen gemäß Satz 1 ermächtigen.“

- c) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Konsistorium wird ermächtigt, Vereinbarungen über die Verwaltung und Aufteilung der Kirchensteuer abzuschließen.“

Artikel 2

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung vom

1. Januar 2007, neu bekannt gemacht am 22. Februar 2007 (KABl. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Verordnung mit Gesetzeskraft“ durch das Wort „Kirchengesetz“ ersetzt und hinter dem Wort „Kirchensteuerbeschluss“ wird folgende amtliche Abkürzung eingefügt: „- KiStB ev.“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Arten der Kirchensteuer

In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden nach diesem Kirchensteuerbeschluss von den Gemeindemitgliedern erhoben:

1. Kirchensteuer vom Einkommen in einem vom Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
2. besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Einkommen-(Lohn-)steuer“ durch die Wörter „Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Einkommen-(Lohn-)steuer“ durch die Wörter „Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)“ ersetzt und werden hinter die Wörter „höchstens jedoch 3 v. H. des“ die Wörter „im Steuerbescheid ausgewiesenen“ eingefügt.

- c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Wird Einkommensteuer als Kapitalertragsteuer erhoben, beträgt die Kirchensteuer auch dann 9 v. H. der Kapitalertragsteuer und ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten im Sinne des § 51a Abs. 2 c Satz 1 und 2 EStG in dieser Höhe einzubehalten und abzuführen, wenn die Kapitalerträge außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Kirchensteuerbeschlusses entstehen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im 1. Halbsatz wird hinter das Wort „Das“ das Wort „besondere“ und werden hinter dem Wort „Kirchgeld“ die Wörter „in glaubensverschiedener Ehe“ eingefügt.

bb) In Nummer „1.“ wird das Wort „Gemeindegliedern“ durch das Wort „Gemeindemitgliedern“ ersetzt.

cc) Nummer „2.“ erhält folgende Fassung:

„2. von Gemeindemitgliedern, deren Ehegatte einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden und

- a) es sich bei der anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft nicht um die Römisch-Katholische Kirche handelt oder
- b) in den Ländern Berlin und Brandenburg eine Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin, § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung mit der anderen Religionsgemeinschaft nicht besteht.“

c) In Absatz 2 wird hinter das Wort „Das“ das Wort „besondere“ und werden hinter das Wort „Kirchgeld“ die Wörter „in glaubensverschiedener Ehe“ eingefügt.

5. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden hinter der Paragraphenbezeichnung „40 a“ die Wörter „Absätze 1, 2 a bis 5“ eingefügt.

6. § 6 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Das Konsistorium wird ermächtigt, die durch Artikel 1 und 2 geänderten Kirchengesetze in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchensteuergesetz der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in der Fassung des Kirchengesetzes zur Novellierung des Kirchensteuergesetzes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 15. November 1997 (ABl.-EKsOL 5/1997 S. 14), die Kirch-

geldordnung vom 16. Juni 1997 (ABl.-EKsOL 4/1997 S. 12) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Kirchgeldordnung vom 1. Oktober 2001 (ABl.-EKsOL 2/2001) und die Richtlinien für die Kirchgelderhebung 2002 vom 1. Oktober 2001 (ABl.-EKsOL 2/2001 S. 17) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2008

Andreas Böer
Präses

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 16. Januar 2009

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM – KiStG EKM) vom 16. November 2008

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358) wird nachstehend das von mir anerkannte Kirchensteuergesetz bekannt gemacht.

Potsdam, den 16. Januar 2009

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

**Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
(Kirchensteuergesetz EKM – KiStG EKM)**

Vom 16. November 2008

Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 10 Abs. 3 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Grundsätze**

(1) In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden im Rahmen und in Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern aufgrund dieses Kirchengesetzes und nach Maßgabe von Kirchensteuerbeschlüssen festgesetzt und erhoben.

(2) Die Kirchensteuern dienen der Finanzierung der kirchlichen Aufgaben der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche.

**§ 2
Kirchensteuerarten, Bemessungsgrundlagen und Höhe**

(1) Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander festgesetzt und erhoben werden als

1. Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer in einem Vomhundertsatz der Maßstabsteuer oder nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
2. Zuschlag zur Vermögensteuer oder nach Maßgabe des Vermögens (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe),
4. Steuer vom Grundbesitz, soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht,
5. allgemeines Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen.

(2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 können von der Landeskirche als Landeskirchensteuer erhoben werden.

(3) Die Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 5 kann von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer erhoben werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer ist § 51a

des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Wird die Kirchensteuer als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, gilt bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage Satz 1 entsprechend.

(5) Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- oder Vermögensteuer kann auch in einem Mindestbetrag erhoben werden (Mindestbetrags-Kirchensteuer); das gilt nicht bei der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer. Die Erhebung eines Mindestbetrags setzt voraus, dass jeweils Einkommensteuer, Lohnsteuer oder Vermögensteuer festgesetzt oder einbehalten wird. Durch Kirchensteuerbeschluss (§ 7) kann auch eine Begrenzung der Kirchensteuer (Kappung) festgelegt werden.

(6) Durch Kirchensteuerbeschluss (§ 7) kann bestimmt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

**§ 3
Kirchensteuerpflicht**

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle getauften evangelischen Christen, die nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland deren Mitglieder sind.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gegenüber der Landeskirche, hinsichtlich des allgemeinen Kirchgeldes (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) gegenüber der Kirchengemeinde.

(3) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft oder die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland folgt, bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(4) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt entsprechend dem jeweiligen Landesrecht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Austritts wirksam geworden ist, oder mit Ablauf des darauf folgenden Kalendermonats,
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

Der Kirchenaustritt ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Austrittserklärung gesetzlich zuständigen staatlichen Stelle nachzuweisen.

(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe (Zwölftelungsregelung). Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

(6) Für die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhobene Kirchensteuer ist Absatz 5 Satz 1 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen der Kirchensteuererhebung, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge eine Kirchensteuerpflicht besteht. Das Verfahren bestimmt sich im Übrigen nach den landesrechtlichen Regelungen.

§ 4

Konfessionsgleiche Ehe

Ehegatten, die beide der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

§ 5

Konfessionsverschiedene Ehe

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe) und werden sie zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so ist für die Erhebung der Kirchensteuer bei jedem Ehegatten die Hälfte der Einkommensteuer zugrunde zu legen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird die Kirchensteuer von beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben und ist bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt oder besonders veranlagt, wird die Kirchensteuer von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben. Entsprechendes gilt für die Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer, wenn für einen oder beide Ehegatten die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben wird.

§ 6

Glaubensverschiedene Ehe

(1) Von Kirchensteuerpflichtigen, die mit ihrem Ehegatten, der keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe) zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, wird Kirchensteuer vom Einkommen oder Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Kirchengesetzes (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben.

(2) Es wird der jeweils höhere Betrag festgesetzt. Zahlungen, die auf die nicht zur Erhebung gelangende Kirchensteuer geleistet wurden, werden auf das Kirchgeld angerechnet. Kirchensteuervorauszahlungen, die den endgültig festgesetzten Betrag übersteigen, sind zu erstatten.

(3) Das Kirchgeld bemisst sich nach einem besonders festzulegenden Kirchensteuertarif. Die Staffelung und die Bemessungsgrundlage werden mit dem Kirchensteuerbeschluss bekannt gemacht.

§ 7

Kirchensteuerbeschlüsse

(1) Über die Landeskirchensteuer (§ 2 Abs. 2) beschließt die Landessynode durch Landeskirchensteuerbeschluss.

(2) Über die Ortskirchensteuer (§ 2 Abs. 3 Satz 1) beschließen die Gemeindegemeinderäte durch Ortskirchensteuerbeschluss. Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Landes- und Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung, soweit das staatliche Recht dies vorsieht. Sie sind im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(4) Aus dem Kirchensteuerbeschluss sollen der Kirchensteuermaßstab und der Kirchensteuersatz, gegebenenfalls Mindest- und Höchstbeträge und die Höhe des Kirchgeldes sowie Anrechnungsbestimmungen hervorgehen.

(5) Im jeweiligen Kirchensteuerbeschluss ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen. Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Kirchensteuerbeschluss bis zur Anerkennung des neuen Beschlusses entsprechend anzuwenden.

§ 8

Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung einschließlich Vollstreckung) der Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt auf Antrag durch die Finanzverwaltung. Die erforderlichen Anträge stellt das Landeskirchenamt.

(2) Die Kirchensteuern werden unbeschadet der Mitwirkung der Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung von Dienststellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder durch besonders beauftragte kirchliche Dienststellen verwaltet.

§ 9

Auskunftspflicht

Wer mit Kirchensteuer in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle und dem Landeskirchenamt oder einer von diesem beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Mitgliedschaft abhängt, und bei Streitig-

keiten gegebenenfalls weitere zur Prüfung erforderliche Angaben zu machen. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 10 Datenschutz

Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der jeweils geltenden staatlichen und kirchlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 11 Stundung, Erlass, Erstattung

(1) Über Anträge auf Stundung, Erlass oder Erstattung von Kirchensteuern entscheidet bei Landeskirchensteuern das Landeskirchenamt, bei Ortskirchensteuern der Gemeindekirchenrat.

(2) Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer mitwirken, sind sie berechtigt, bei Stundung, Erlass oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen.

§ 12 Rechtsbehelfe

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist entsprechend dem jeweiligen Landesrecht der Verwaltungs- oder der Finanzrechtsweg gegeben. Das Verfahren bestimmt sich nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

(2) Zu beteiligende Kirchenbehörde ist das Landeskirchenamt.

§ 13 Aus- und Durchführungsbestimmungen

Die zur Aus- und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Landeskirchenrat.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Ka-

pitalertragsteuer nach § 3 Abs. 6 ist es erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Erhebung von Kirchensteuern vom 4. November 1990 (ABl. EKKPS 1991 S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 1995 (ABl. EKKPS 1998 S. 120),
2. das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 2. Dezember 1990 (ABl. ELKTh 1991 S. 28), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 1995 (ABl. ELKTh 1996 S. 103).

(3) Entgegenstehendes Recht findet keine Anwendung mehr.

Bad Sulza, den 16. November 2008
(7510-01 /)

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Der Bischof
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 16. Januar 2009

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

12

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 1 vom 6. Februar 2009

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0